



Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG)

Antrag des Regierungsrates zur 2. Lesung
vom 24. Februar 2009

Gestützt auf § 56 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932 (BGS 141.1) und das Ergebnis der Beratungen im Rahmen der 1. Lesung des EG zum BG über die Familienzulagen vom 29. Januar 2009 stellen wir Ihnen auftragsgemäss den folgenden

Antrag:

§ 4 Abs. 3 (neu)
Höhe der Zulagen

Die Kaufkraftbereinigung und damit die Höhe der kaufkraftabhängigen Zulagen richten sich nach den Ansätzen in Abs. 1.

Begründung:

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen (SR 836.2; FamZG) regelt in Art. 4 Abs. 2 den Anspruch auf Zulagen für im Ausland wohnhafte Kinder. Die Höhe dieser Zulagen richtet sich nach der Kaufkraft im Wohnsitzstaat. In Art. 8 Abs. 1 der entsprechenden Verordnung (SR 836.21; FamZV) bestimmt der Bundesrat, dass die Kaufkraftabstufung dreistufig erfolgt. Sie betragen demnach 1/3, 2/3 oder 3/3 der Mindestzulagen des Bundes von zur Zeit 200 bzw. 250 Franken.

Der Kanton Zug beabsichtigt, diese Mindestansätze auf 300 bzw. 350 Franken zu erhöhen (vgl. § 4 Abs. 1 EG FamZG). Der Regierungsrat und die vorberatende Kommission gingen bei ihren bisherigen Überlegungen stets davon aus, dass nach der Kaufkraft abgestufte Zulagen auf der Grundlage der Zugerischen Ansätze bemessen werden. Dies aus folgenden Überlegungen:

In der Praxis werden sehr wenige Fälle von der Kaufkraftfrage betroffen sein. Zulagen für Kinder im Ausland werden nur ausgerichtet, wenn dies ein Staatsvertrag vorsieht (z.B. Abkommen über die Personenfreizügigkeit mit der EG). In all diesen Fällen sind auf Grund der Staatsverträge ohnehin die vollen Zulagen geschuldet. Kaufkraftabhängige Zulagen kommen nur in folgenden Fällen zum Tragen:

- a) Schweizerinnen/Schweizer, EU- bzw. EFTA-Bürger, die vorübergehend in einem Staatsvertragsland (ohne EU und EFTA) als Entsandte (sog. Expats) arbeiten. Dies können z.B. Staaten sein wie Chile, Israel, Philippinen etc. Dort würde für Kinder, die mit den Eltern vorübergehend in diesen Ländern wohnen, eine kaufkraftbereinigte Zulage ausgerichtet. In den Staaten USA, Kanada, Australien wäre auf Grund der Kaufkraft ohnehin die ganze Zulage geschuldet.
- b) Ebenfalls ein kaufkraftbereinigter Anspruch besteht für Schweizerinnen/Schweizer, die z.B. für die Eidgenossenschaft in irgend einem Land der Welt arbeiten und die Kinder mitnehmen (z.B. Botschafts- bzw. Konsularangestellte). Diese Versicherten sind fast ausnahmslos bei der Familienausgleichskasse des Bundes angeschlossen und betreffen den Kanton Zug nicht (Art. 1a Abs. 1 lit. c Ziff. 1-3 AHVG).

- c) Personen, die für einen schweizerischen Arbeitgeber im Ausland arbeiten und die Weiterführung der Versicherung vereinbaren (Art. 1 Abs. 3 lit. a AHVG).

In allen Fällen müssen die Kinder auch im Ausland wohnen, dürfen nicht älter als 16 sein, es darf kein Anspruch auf Zulagen im Ausland bestehen und es muss sich um ein Kind handeln, zu dem ein Kindsverhältnis nach ZGB besteht (also nicht z.B. Stiefkind, Pflegekind etc.). Bei den Arbeitnehmenden handelt es sich fast ausnahmslos um Schweizerinnen/Schweizer, EU- oder EFTA-Staatsbürgerinnen/Staatsbürger. Falls die Kinder in der Schweiz bleiben, während z.B. der Vater für zwei Jahre nach Chile entsandt wird, besteht ohnehin Anspruch auf die ungekürzten Leistungen. Dasselbe gilt auch im umgekehrten Fall, wenn die Eltern in der Schweiz wohnen, die Kinder zu Studienzwecken im Ausland sind: Dieser Studienaufenthalt begründet keinen Wohnsitz im zivil- und sozialversicherungsrechtlichen Sinn, weshalb die volle Kinderzulage (ohne Kaufkraftbereinigung) ausbezahlt wird. Die Kosteneinsparungen wären somit rein von den Fallzahlen her sehr gering. Der Familienausgleichskasse Zug sind zur Zeit keine derartigen Fälle bekannt.

Beispiel: Ein Vater von einem Kind wird für ein Jahr nach Israel entsandt. Die Familie wechselt für diese Zeit den Wohnsitz nach Israel. Die normalen Kinderzulagen nach kantonalem Zuger Ansatz würden 3'600 Franken betragen. Die kaufkraftbereinigten Zulagen betragen auf der Grundlage der kantonalen Ansätze 2'400 Franken (2/3), auf der Grundlage der eidgenössischen Minimalansätze 1'600 Franken. Die Differenz beträgt 800 Franken für ein Jahr oder pro Monat 66.65 Franken für ein Kind.

Die finanziellen Folgen sind deshalb von untergeordneter Bedeutung, wenn die Kaufkraftbereinigung auf Basis der kantonalen Ansätze erfolgt. Würde allerdings die Kaufkraftbereinigung auf den bundesrechtlichen Minimalansätzen vorgenommen, würde dies Mehrkosten in der Durchführung bedeuten. Die Kosten der EDV-Programmanpassungen für ganz wenige Fälle stünden in keinem Verhältnis zu den möglichen tieferen Ausgaben der Familienausgleichskassen. Nicht ausser Acht gelassen werden darf auch der administrative Aufwand bei den Arbeitgebenden (Meldung an die FAK, Anpassung des Ansatzes usw.).

Auch die Rechtsgleichheit gebietet, bei allen Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezügern von derselben Basis auszugehen: Für Leistungsbezügerinnen bzw. -bezüger im Ausland eine andere, nämlich tiefere Berechnungsbasis (minimaler Bundesansatz anstelle des kantonalen Ansatzes) zu nehmen, um darauf dann die Kaufkraftbereinigung vorzunehmen, widerspricht der Rechtsgleichheit. Jedenfalls könnte eine derartige Ungleichbehandlung nicht mit der Kaufkraftbereinigung begründet werden. Ein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich. Auch die Arbeitgebenden solcher Personen würden ungleich behandelt: Die von den Arbeitgebenden entrichteten Beiträge bemessen sich an der Lohnsumme, und wären somit genau gleich hoch, selbst wenn für dessen Arbeitnehmende im Ausland ein tieferer Kinderzulagenansatz gelten würde.

Zug, 24. Februar 2009

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio